

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2017

Vereinbarung des Bundes und der Länder zur Nutzung und zur gemeinsamen Weiterentwicklung des Governikus MultiMessenger (Verwaltungsvereinbarung GMM)

A. Problem

Die Verwaltungen des Landes und der Kommunen in der Freien Hansestadt Bremen müssen eine technische Lösung schaffen, mit der vorhandene und geplante elektronische Kommunikationskanäle unterstützt werden können. Dazu gehören zum Beispiel De-Mails, Nachrichten aus den Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern (EGVP), oder auch privaten Angeboten wie E-Post.

Wichtig für die Verwaltungen ist, dass nicht für jeden dieser Kommunikationswege, die teilweise rechtlich verpflichtend sind, z.B. im § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (De-Mail) oder in Umsetzung der eIDAS-Verordnung der EU im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, immer eine neue Lösung beschafft werden muss.

Die Lösung liegt in der Beschaffung des Produktes Governikus Multi Messenger (GMM). Der GMM ist nicht nur die einzig verfügbare Lösung für die vorliegende Aufgabenstellung, sondern auch ein Produkt der Firma Governikus GmbH & Co KG ist, an der die Freie Hansestadt Bremen mehrheitlich beteiligt ist. Für diese Lösung entscheiden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch eine Reihe weiterer Bundesländer. Jedenfalls haben mehrere Länder bereits ihre Absicht zur Unterzeichnung der GMM-Vereinbarung bekundet, darunter Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hamburg. Durch den Beschluss 2016/36 hat der IT-Planungsrat den GMM mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Anwendung des IT-Planungsrats erklärt. Damit wird Bund, Ländern und Kommunen die kostengünstige Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung des GMM ermöglicht.

Der Beitritt zur Anwendung GMM soll durch eine Verwaltungsvereinbarung geschehen.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen tritt der Verwaltungsvereinbarung bei. Diese ermöglicht die Nutzung der Lizenz zu günstigen Konditionen, weil die Firma Governikus GmbH & Co KG den an der Verwaltungsvereinbarung teilnehmenden Ländern einen Rabatt gegenüber einer Einzelbeschaffung durch das Land anbietet.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung GMM für alle Mitwirkenden. Sie regelt die Zusammenarbeit der beteiligten Länder und ggf. des Bundes und stellt die Finanzierung des GMM für den Betrieb und die Pflege gemäß einem besonderen, im Bereich des IT-Planungsrats bereits etablierten Verteilungsschlüssel, der die

Verteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern sowie der Verteilung des Länderanteils unter den Ländern (hier basierend auf dem Königsteiner Schlüssel) regelt (siehe Anlage).

Für die FHB ist aufgrund der Berechnungsmethode diese Art der Beschaffung gegenüber einem Lizenzerwerb besonders wirtschaftlich.

Die dazu getroffene Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Unterschriften aller Beteiligten beim Vorsitzland Rheinland Pfalz eingegangen sind. Nähere Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Vereinbarungstext zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, dass die Senatorin für Finanzen die Vereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichnet.

Den in der beigefügten Vereinbarung als Anlage 3 genannten Vertrag schließt das Land Rheinland-Pfalz direkt mit der Firma auf Basis der Verwaltungsvereinbarung ab. Der Vertrag ist deshalb nicht Bestandteil dieser Senatsvorlage.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Erfüllung der finanziellen Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Artikel 3 Abs. 4 der Vereinbarung sieht vor, dass entsprechende Zahlungen anfallen. Diese hängen von der Anzahl der teilnehmenden Länder und ihrer Gewichtung ab. Im ungünstigsten Fall werden für die FHB 29.555 € zzgl. USt pro Jahr fällig. Dieser Betrag ist im PPL 96 bereits vorgesehen.

Der Einsatz des GMM entspricht auch der Verwaltung 4.0 –Strategie (s. Beschluss des Senates 1804 vom 08.11.2016, unter Punkt 2 e).

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt. Die Erläuterungswünsche wurden aufgenommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Unterzeichnung der „Vereinbarung des Bundes und der Länder zur Nutzung und zur gemeinsamen Weiterentwicklung des Governikus MultiMessenger“ zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen um Unterzeichnung im Namen der Freien Hansestadt Bremen.

**Vereinbarung des Bundes und der Länder zur
Nutzung und zur gemeinsamen
Weiterentwicklung des Governikus
MultiMessenger**

(Verwaltungsvereinbarung GMM)

Die in Anhang 1 aufgeführten Vereinbarungspartner schließen die nachstehende Vereinbarung.

Inhalt

Präambel	3
Abschnitt 1, Allgemeines	4
§ 1 Vereinbarungspartner	4
§ 2 Zweck der Vereinbarung	4
§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit	4
Abschnitt 2, Aufgabe der Gremien	5
§ 5 Zusammensetzung des Lenkungsausschusses	5
§ 6 Aufgaben des Lenkungsausschusses	5
§ 7 Beschlüsse des Lenkungsausschusses	6
Abschnitt 3, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer	6
§ 8 Kündigung und Außerkrafttreten der Vereinbarung	6
§ 9 Salvatorische Klausel	7
§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung	7

Präambel

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden ergab sich bereits zum Ende des 20. Jh. die Anforderung, einen Zugang für die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, Wirtschaft und Wissenschaft und der Verwaltung bereitzustellen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, normiert in § 3a VwVfG die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese elektronische Zugangseröffnung.

Ein Zugang für die elektronische Kommunikation wird häufig auf Basis fachlicher Anforderungen im fachlichen Kontext eröffnet. Dadurch halten Behörden oftmals mehrere elektronische Zugänge vor, die mit unterschiedlichen technischen Methoden abgefragt werden (z. B. DE-Mail, PGP, Mail mit Zertifikaten, EGVP).

Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) zum 01.07.2016 sollen Dienste rund um elektronische Siegel sowie Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate grenzüberschreitend anerkannt werden. Dadurch steigt die Zahl der Zugangskanäle unkalkulierbar an.

Mit dem Governikus MultiMessenger (GMM) wurde vom Land Rheinland-Pfalz ein Multikanalsystem entwickelt, welches die Behörde von der Pflicht entbindet, alle bestehenden und weitere nach Anforderung seitens europäischer Partner hinzukommenden Kanäle zur Zugangseröffnung gesondert zu verwalten. Der GMM stellt eine zentrale Instanz dar, die den angeschlossenen Behörden einen Kanal anbietet und andererseits viele Zugangskanäle in Richtung der Verwaltungskunden eröffnen kann. Um eine langfristige Weiterentwicklung zu einem Produkt zu gewährleisten und die Pflege sicherzustellen wurde die Lösung vom Land Rheinland-Pfalz an das Unternehmen Governikus GmbH & Co. KG, Am Fallturm 9, 28359 Bremen abgegeben. Die Governikus Bremen GmbH befindet sich zu 100 % im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen.

Durch den Beschluss 2016/36 hat der IT-Planungsrat den GMM mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Anwendung des IT-Planungsrats erklärt. Damit wird Bund, Ländern und Kommunen die kostengünstige Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung des GMM ermöglicht. Die Erfüllung der finanziellen Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung GMM für alle, die an der Nutzung teilnehmen.

Abschnitt 1, Allgemeines

§ 1 Vereinbarungspartner

Vereinbarungspartner können

1. der Bund,
 2. die Länder und ihre Kommunen
- sein.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung GMM dient, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen, der fach- und ebenenübergreifenden standardisierten Bereitstellung von Zugangskanälen der öffentlichen Hand über eine einheitliche Infrastruktur.
- (2) Sie schafft die erforderlichen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen zur Pflege und Weiterentwicklung des GMM auf Basis der Anforderungen von Bund, Ländern und Kommunen.

§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungspartner verantworten gemeinschaftlich die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des GMM. Die Pflege und die Mitwirkung ist im "EVB-IT Pflegevertrag S" in Anhang 3 beschrieben.
- (2) Dieser zentrale Pflegevertrag für den GMM (siehe Anhang 3) wird für alle Vereinbarungspartner vom Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz (LDI) unterzeichnet.
- (3) Der GMM wird als Anwendung im Aktionsplan des IT-Planungsrats auf der Grundlage von § 1 Abs.1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91c GG geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen die Finanzierung des GMM für den Betrieb und die Pflege gemäß dem vereinbarten Schlüssel (Anhang 2) sicher. Die Rabattierung der Kosten orientiert sich an der Zahl der Vereinbarungspartner, die diese Vereinbarung unterzeichnen. Beim Hinzukommen neuer Partner oder Kündigung wird die Rabattierung der Kosten entsprechend dem vereinbarten Schlüssel angepasst.
- (5) Die Abrechnung gemäß der Rabattierung in Anhang 1 wird von dem Unternehmen Governikus GmbH & Co. KG, Am Fallturm 9, 28359 Bremen mit den jeweiligen

Vereinbarungspartnern oder den von ihnen benannten Stellen einzeln durchgeführt.

- (6) Der Beitritt zu der Vereinbarung kann seitens der unter §1 genannten Stellen jederzeit erklärt werden.

§ 4 Gremien und Stellen

- (1) Im Hinblick auf die gemeinschaftliche Weiterentwicklung des GMM im Sinne von § 2 wird eine Fachgruppe eingerichtet. Die Fachgruppe trägt den Titel "Lenkungsausschuss GMM".
- (2) Jeder Vereinbarungspartner entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Lenkungsausschuss GMM.
- (3) Die Kosten für die Tätigkeiten der Vertreter sowie des Vorsitzes trägt jeder Vereinbarungspartner selbst.
- (4) Bei Bedarf richtet der Lenkungsausschuss Unterarbeitsgruppen ein.

Abschnitt 2, Aufgabe der Gremien

§ 5 Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus den Vertretern der Vereinbarungspartner.
- (2) Gemäß den „*Regelung des IT-Planungsrats zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Anwendungen des IT-Planungsrats*“ stellt der Federführer den Vorsitz des Lenkungsausschusses.
- (3) Der Vorsitzende berichtet als Federführer gegenüber dem IT-Planungsrat auf Anfrage oder Bedarf.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses ein. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr. Weitere Festlegungen sind im EVB-IT Vertrag und seinen Anlagen (Anhang 3) beschrieben.

§ 6 Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Dem Lenkungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. Gesamtsteuerung des Vorhabens "Anwendung GMM"
 2. Entscheidung über Haushalts- und Finanzplanung soweit diese nicht dem IT-

Planungsrat gem. § 3 (3) dieser Vereinbarung unterliegt.

3. Koordination der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des GMM.

(2) Weitere Aufgaben sind im EVB-IT Vertrag und seinen Anlagen (Anhang 3) beschrieben.

§ 7 Beschlüsse des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss protokolliert seine Sitzungen und die gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Beschlüsse des Lenkungsausschuss werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter der Vereinbarungspartner entschieden. Jeder Vereinbarungspartner hat eine Stimme.
- (3) Der Beschluss zum Außerkrafttreten dieser Vereinbarung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch alle Vertreter der Vereinbarungspartner.
- (4) Der Lenkungsausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch alle Vertreter der Vereinbarungspartner.
- (5) Weitere Verfahrensregelungen kann der Lenkungsausschuss in dieser Geschäftsordnung festlegen. Diese bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Vertreter der Vereinbarungspartner.
- (6) Beschlüsse zur Veränderung des Anhangs 2 (Rabattierungsliste) bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 5. Die Geltung der Ziffer 8.5 der AGB zum EVB-IT Vertrages gemäß Anhang 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 3, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

§ 8 Kündigung und Außerkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorsitz und der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats mit Wirkung gegenüber allen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft,
 1. für den Vereinbarungspartner, wenn dessen Kündigung wirksam geworden ist oder
 2. wenn der Lenkungsausschuss dieses einstimmig beschließt.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die teilnehmenden Vereinbarungspartner in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt,
 1. für jeden Vereinbarungspartner bis zur Wirksamkeit seiner Kündigung gem. § 8 oder
 2. bis der Lenkungsausschuss die Verwaltungsvereinbarung aufhebt.

Anhang 1, Mitglieder der Verwaltungsvereinbarung (Vereinbarungspartner)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport

Das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch Ministerium für Inneres und Kommunales

Das Land Bremen,
vertreten durch

Das Land Hamburg,
vertreten durch

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch

Das Land Niedersachsen
vertreten durch

Anhang 2, Rabattierungstabelle

Listenpreise (netto) 2016 (als Anwendung des IT-PLR)	KöStS 2016	KöStS ni- velliert	Teilnahme <50% (nivell. KöStS)	Teilnahme >50% (20% Rabatt)	Teilnahme >75% (35% Rabatt)	Teilnahme >90% (45% Rabatt)
Bund	21,21%	17,50%	655.125,32 €	524.100,26 €	425.831,46 €	360.318,93 €
Baden-Württemberg	12,86%	10,61%	397.353,10 €	317.882,48 €	258.279,52 €	218.544,21 €
Bayern	15,52%	12,80%	479.333,57 €	383.466,86 €	311.566,82 €	263.633,46 €
Berlin	5,05%	4,17%	155.958,94 €	124.767,15 €	101.373,31 €	85.777,41 €
Brandenburg	3,06%	2,52%	94.531,88 €	75.625,51 €	61.445,72 €	51.992,54 €
Bremen	0,96%	0,79%	29.555,56 €	23.644,45 €	19.211,11 €	16.255,56 €
Hamburg	2,53%	2,09%	78.135,29 €	62.508,24 €	50.787,94 €	42.974,41 €
Hessen	7,36%	6,07%	227.297,45 €	181.837,96 €	147.743,34 €	125.013,60 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,03%	1,67%	62.672,43 €	50.137,95 €	40.737,08 €	34.469,84 €
Niedersachsen	9,32%	7,69%	287.902,90 €	230.322,32 €	187.136,89 €	158.346,60 €
Nordrhein-Westfalen	21,21%	17,50%	655.125,32 €	524.100,26 €	425.831,46 €	360.318,93 €
Rheinland-Pfalz	4,84%	3,99%	149.405,55 €	119.524,44 €	97.113,61 €	82.173,05 €
Saarland	1,22%	1,01%	37.736,09 €	30.188,87 €	24.528,46 €	20.754,85 €
Sachsen	5,08%	4,19%	157.027,33 €	125.621,87 €	102.067,77 €	86.365,03 €
Sachsen-Anhalt	2,83%	2,34%	87.432,41 €	69.945,93 €	56.831,07 €	48.087,83 €
Schleswig-Holstein	3,40%	2,81%	105.121,33 €	84.097,06 €	68.328,86 €	57.816,73 €
Thüringen	2,72%	2,25%	84.153,09 €	67.322,47 €	54.699,51 €	46.284,20 €

Tabelle 1, Preise bei unterschiedlicher Anwenderzahl, je Bundesland

Anhang 3, EVB-IT Vertrag mit eigenen Anlagen